

STATUTEN DES CLUB SUIZO BALEAR NIF: G573 675 67 Est 18.04.2004

(ÜBERSETZUNG DER SPANISCHEN ORIGINAL-STATUTEN) durch RB 26.04.09

Kapitel I - Name, Zweck und Sitz des Klubs

Artikel 1.-

Die Partnerschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine unbegrenzte Dauer.

Unter dem Verbands-Namen "Club Suizo Balear" wurde in PALMA DE MALLORCA die Gesellschaft gegründet. Artikel 22 der Verfassung regelt deren Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 1/2002, vom 22. März. (Die Statuten unterstehen diesem Gesetz.)

Artikel 2. - Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. Die Bande der Freundschaft und Zusammengehörigkeit unter den hier ansässigen Schweizern zu pflegen.
2. Die Verbundenheit zwischen der Schweiz und Spanien zu fördern
3. Um dieses Ziel zu erreichen werden wir folgende Aktivitäten fördern:
 - 3.1. Förderung jeder Art von Initiative, um das Bewusstsein für historische und kulturelle Realitäten der Balearen kennenzulernen und zu erhalten.
 - 3.2. Fördern, vermitteln und ausführen von sozialen, kulturellen, sportlichen oder anderen Aktivitäten, welche ihren Mitgliedern von Nutzen sind.
 - 3.3. Finanziell gewinnbringende Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Artikel 3.-

Der juristische Sitz der Gesellschaft ist in PALMA DE MALLORCA und liegt an der Calle PASEO MARITIMO (EDIF. MIRAMAR), número 5;

Durch den Vorstand kann der Sitz verändert werden.

Die Aktivitäten der Gesellschaft beschränken sich auf die Balearen Inseln.

Kapitel II - Mitglieder des Vereins, ihre Rechte und Pflichten:

Artikel 4.-

Alle Personen über 18 Jahre sind berechtigt, Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Dazu müssen sie einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, welcher einen Entscheid an der nächsten Sitzung trifft und diesen an die Generalversammlung weiterleitet.

Alfällige Minderjährigen Mitglieder, haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 5.- Rechte der Mitglieder:

- a) Mitsprache und Abstimmungsberechtigt an den Generalversammlungen.
- b) Berechtigt zu wählen und gewählt zu werden, um den Club zu vertreten oder zur Ausübung einer Führungsposition.
- c) Sie können sich an Versammlungen des Vereins vertreten lassen.
- d) Sie sind berechtigt zu intervenieren wenn die Gesellschaft die Aktivitäten nicht gemäss den legalen Normen der Statuten tätigt.

- e) Der Generalversammlung und dem Vorstand alle Vorschläge zu unterbreiten, die zum Vorteil der Gesellschaft und zur Erlangung des sozialen Zweckes beitragen.
- f) Fordern und erhalten von Angaben über die Administration und Betriebsführung des Vorstandes oder der Bevollmächtigten der Gesellschaft.
- g) Erhalten von Informationen über die Aktivitäten der Gesellschaft.
- h) Berechtigung die Dienstleistungen zu nutzen, welche die Gesellschaft einführt oder zu Verfügung stellt.
- i) Mitmachen bei den Arbeitsgruppen.
- j) Besitzen der Statuten.

Artikel 6.- Pflichten der Mitglieder:

- a) Einhalten der Vorschriften gemäss Statuten.
- b) Einhalten und Ausführen der Beschlussfassungen der Generalversammlung, sowie der gefassten Normen.
- c) Termingerechte Begleichung der Mitgliederbeiträge.
- d) Mitwirken zu einer gut funktionierenden Gesellschaft.

Artikel 7.- Gründe zum Austritt aus der Gesellschaft.

- a) Austritt auf eigenem Wunsch (den Austritt schriftlich dem Vorstand melden).
- b) Nicht bezahlen der Mitgliederbeiträge.
- c) Nicht einhalten der Statuten.

Kapitel III- Die Generalversammlung

Artikel 8.-

- 1) Die Generalversammlung ist die höchste Instanz der Gesellschaft, die Mitglieder sind Teil derselben durch ihr unwiderlegbares Eigentumsrecht.
- 2) Die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft entscheiden durch die Mehrheit über Angelegenheiten welche Kompetenz der Generalversammlung sind.
- 3) Alle Mitglieder unterliegen den Abmachungen der Generalversammlung. Die Beschlüsse gelten auch für die abwesenden Mitglieder und die, die nicht einverstanden sind und die Anwesenden die sich ihrer Stimme enthalten.

Artikel 9.- Die Befugnisse der Generalversammlung:

- a) Änderung der Statuten.
- b) Beschlussfassung über eine gesetzmässige Vertretung des Vereins, zur Erledigung und zum Schutz der Interessen der Mitglieder.
- c) Kontrolle der Tätigkeit und Verwaltung des Vorstandes.
- d) Genehmigen des jährlichen Kostenvoranschlages.
- e) Wählen der Vorstandsmitglieder, absetzen u/o ersetzen.
- f) Bestimmen der generellen Linien der Tätigkeit die im Interesse der Gesellschaft sind.
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge.
- h) Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 10.-

- 1. Die Ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im 1. Semester statt.
- 2. Die Ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall muss die Generalversammlung spätestens innerhalb 20 Tagen einberufen werden.

Artikel 11.-

1. Die Einladungen zur ordentlichen, oder ausserordentliche Generalversammlung müssen schriftlich erfolgen und zwar 21 Tage vor deren Abhaltung. Sie wird jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt unter Beilage der Traktandenliste und unter Angabe von Ort und Zeit.
2. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, sollte er nicht Anwesend sein, vom Vizepräsidenten oder vom ältesten Mitglied des Vorstandes.
3. Die Sekretärin des Vorstandes, führt das Protokoll, und liest das der letzten Generalversammlung zwecks dessen Annahme. Das Protokoll, sowie andere wichtigen Unterlagen müssen 5 Tage vorher allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Artikel 12.-

Die Generalversammlung ist mit 20% der anwesenden u/oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Wird dieses Quorum nicht erreicht , so ist eine zweite Einberufung 30 Minuten später am selben Ort, unter Information der Anwesenden Mitglieder abzuhalten.

Artikel 13.-

1. An der Sitzung der Generalversammlung, hat jedes Vereins-Mitglied 1 Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der Anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst.
3. Beschlussfassungen über: Statutenänderungen, Auflösung der Gesellschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes, Bildung oder Gründung einer Vereinigung mit ähnlichen Zielen oder eine Integrierung in eine andere Vereinigung, benötigen 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen. Sollte es bei der Wahl des Vorstandes verschiedene Kandidaten haben, genügt die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Kapitel IV - Der Vorstand**Artikel 14.-**

1. Der Vorstand führt, verwaltet und vertritt die Gesellschaft und besteht aus folgenden Mitglieder: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und einem max. zwei weiteren Mitglieder.
2. Die Vorstandmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.
3. Für diese Tätigkeit wird keine Entschädigung bezahlt.

Artikel 15.-

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt.
2. Die vorzeitige Beendigung ihres Mandates kann folgende Gründe haben:
 - a) Vorzeitiger Rücktritt durch schriftlicher Begründung
 - b) Infolge Krankheit
 - c) Austritt aus der Gesellschaft
 - d) Durch ein Vergehen im Amt gemäss Inhalt vom Artikel 13 Absatz 3°

Artikel 16.- Funktionen und Verpflichtungen des Vorstandes:

- a) Vertreten, leiten und verwalten der Gesellschaft unter Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Er fasst im Interesse der Gesellschaft alle notwendigen Beschlüsse für den Auftritt in der Öffentlichkeit und gegenüber der Regierung.
- c) Er macht Vorschläge an die Generalversammlung zur Wahrung deren Interessen.
- d) Der Generalversammlung die Mitgliederbeiträge vorschlagen.
- e) Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor und stellt entsprechende Anträge.

- f) Unterbreitung der jährlichen Bilanz und Aufwand + Gewinnabrechnung des letzten Jahres zur Annahme, sowie den Kostenvoranschlag für das nächste (laufende Jahr).
- g) Anfertigen des Jahresmemorandum zur Annahme der Generalversammlung.
- h) Einstellen von Angestellten, sollte die Gesellschaft welche benötigen.
- i) Kontrolle der Buchhaltung und sich über deren normalen Ablauf kümmern.
- j) Bilden von Arbeitsgruppen welche der Gesellschaft nützlich sein werden, und deren Projektentwürfe bewilligen.
- k) Ernennen der Vorstandsmitglieder und deren Arbeitsbereich zur Unterstützung der Arbeitsgruppen.
- l) Sich bei den öffentlichen Stellen, Vereinigungen sowie anderen Personen zu bemühen, um folgendes zu erhalten:
 - 1. Subventionen oder andere Unterstützungen
 - 2. Benutzen von Lokalen oder Gebäude, welche für das Zusammenkommen, die Kommunikation und die Verbindung mit der einheimischen Bevölkerung, wichtig sein können.
- m) Eröffnen von Kontos oder Sparhefte in Banken oder Cajas de Ahorro in einem beliebigen Kredit- oder Sparinstitut, und verfügen über deren Saldo. Die Bestimmungen über die Verfügung der Mittel werden im Artikel 29 festgelegt.
- n) Provisorische Erledigung von einem unerwarteten Vorkommnis welches in den Statuten nicht erwähnt ist, muss der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden-
- o) Irgendwelche andere Befugnisse gegenüber anderen Organen oder Vereinen, welche delegiert oder beauftragt wurden.

Artikel 17.-

- 1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, oder durch die Person die ihn vertritt, mindesten einmal pro Vierteljahr zur ordentlichen Sitzung einberufen.
- 2. Der Präsident oder zwei Vorstandmitglieder können eine ausserordentlichen Sitzung einberufen.

Artikel 18.-

- 1. Die Vorstandssitzung ist gültig, wenn sie vorzeitig einberufen wurde und das Quorum die Hälfte plus einer ist.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet allen Versammlungen beizuwohnen, nur bei gerechtfertigtem Grund können sie fernbleiben. Der Präsident oder der Vizepräsident muss präsent sein.
- 3. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr getroffen.

Artikel 19.-

- 1. Der Vorstand kann an einzelne oder verschiedenen Gruppen Aufträge und Arbeiten delegieren. Dies braucht aber das Einverständnis von 2/3 des Vorstandes.
- 2. Gleichzeitig kann er mit dem gleichen Quorum einen oder verschiedene Vertreter benennen, um die dem Vorstand anvertrauten Angelegenheiten auszuüben.

Artikel 20.-

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Aktenbuch eingetragen. Bei Beginn jeder Vorstandssitzung wird das Protokoll gelesen und allenfalls korrigiert und genehmigt.

Kapitel V - Der Präsident und der Vizepräsident der Gesellschaft

Artikel 21.-

- 1. Der Präsident der Gesellschaft ist auch der Präsident des Vorstandes.
- 2. Der Präsident hat folgende Funktionen:
 - a) Er ist die gesetzliche Vertretung des Vereins und seine Adresse ist die Anschrift des Vereins. Er handelt im Namen der Generalversammlung und des Vorstandes.

- b) Er führt das Präsidium an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes.
 - c) Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
 - d) Er ist zuständig für die Einberufung der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
 - e) Er überprüft die Protokolle und die vom Sekretär ausgestellten und unterschriebenen Belege.
 - f) Er überprüft die Aufgaben welche von der Generalversammlung oder dem Vorstand erteilt wurden.
3. Der Präsident wird bei Abwesenheit oder Krankheit durch den Vizepräsidenten oder vom ältesten Vorstandsmitglied vertreten.

Kapitel VI - Der Kassier und der Sekretär

Artikel 22.-

Er überwacht und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, erstellt die Kostenvoranschläge, die Bilanz mit Gewinn und Verlustabrechnung. Er führt ein Kassenbuch unterschreibt die Quittungen der Beiträge und andere Kassenbelege. Ferner bezahlt er die vom Präsidenten visierten Rechnungen und zahlt die erhaltenen Beträge auf dem Bankkonto ein.

Artikel 23.- Der Sekretär

Er verwahrt die Dokumente der Gesellschaft, erstellt und unterschreibt das Protokoll der G.V. und der Vorstandssitzungen. Er muss auch die allfälligen Bestätigungen erstellen und autorisieren, sowie das Registerbuch führen.

Kapitel VII - Die Beauftragten oder Arbeitsgruppen

Artikel 24.-

Die Gründung und Konstitution einer Kommission oder Arbeitsgruppe, die durch die Mitglieder der Gesellschaft aufgestellt werden, müssen dem Vorstand unter Nennung der Tätigkeiten unterbreitet werden. Der Vorstand bewilligt die Konstitution, solange nicht 4/5 der Vorstandsmitglieder dagegen stimmen und bei mindestens 2 Stimmen die gewollten Tätigkeiten zu unterstützen. Der Vorstand überprüft die verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen. Einmal monatlich muss eine detaillierte Information über deren Tätigkeiten dem Vorstand präsentiert werden.

Kapitel VIII - Das wirtschaftliche System

Artikel 25.-

Bei der Gründung hat die Gesellschaft kein eigenes Kapital.

Artikel 26.- Die ökonomischen Mittel der Gesellschaft entstehen durch:

- a) Die Jahresbeiträge die von der Generalversammlung beschlossen wurden.
- b) Offizielle und private Subventionen.
- c) Kapitalerträge aus Eigentum oder andere Erträge.
- d) Zuwendungen, Erbschaften oder Legate.

Artikel 27.-

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet die Gesellschaft finanziell durch die Beiträge, die durch die Generalversammlung gemäss Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wurden, zu unterstützen.

Die Generalversammlung kann monatliche, drei monatliche oder halbjährliche und auch aussergewöhnliche Zahlungen festlegen je nachdem was der Vorstand vorgeschlagen hat

Artikel 28.-

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.

Artikel 29.-

Auf den offenen Konten der Banken oder Sparkassen sind die Unterschriften des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Sekretär und ein weiteres Vorstandsmitglied eingetragen.

Um über die Mittel zu verfügen braucht es zwei Unterschriften, wobei eine davon unbedingt die des Kassiers oder aber die des Präsidenten sein muss.

Kapitel IX - Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**Artikel 30.-**

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden wenn die ausserordentliche GV dies beschliesst.

Artikel 31.-

- 1) Nach dem Beschluss der Auflösung, wird die GV entscheiden wem das vorhandene Vermögen zufließen wird.
- 2) Die GV ist befugt eine Liquiditätskommission zu benennen.
- 3) Die Mitglieder der Gesellschaft sind von jeglicher Verantwortung befreit, ausser sie haben sich freiwillig einer Obliegenheit verpflichtet.
- 4) Der Saldo wird direkt an den Begünstigten (frei von jeglichem Nutzen) überwiesen.
- 5) Die Ausführung und Abwicklung der Abmachungen, welche sich auf die vorigen Abschnitte dieses Artikels beziehen, sind Befugnis des Vorstandes, wenn die GV keine Liquidationsfirma beauftragt hat.

Vorgelegt und von der Generalversammlung genehmigt: am 18. April 2004

Fridolin Wyss: Secretario

Rudolf Häusermann: Presidente

CERTIFICACION:

Diese Statuten (in spanischer Sprache) wurden am 26. Sept. 2005 vom Registro d'Entitas Juridiques y de la Conselleria de Presidencia i Esportes en Palma a la Seccio Primera, unter der Nummer: 232 genehmigt. Sie ersetzen alle bisher ausgegeben Statuten. (Im Falle eines Rechtsstreites gelten die Originalstatuten in spanischer Sprache.

Der Generaldirektor der Realcions Europees i d'Entitats Juridiques

JUAN CARMELO MASSOT SALVA

Übersetzung durch Rolf E. Brunner 25. April 2009